

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

**Nr. 241 Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Missio canonica für
staatliche Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“**

1. Die Erteilung der Missio canonica erfolgt in den (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin einheitlich.
2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
3. Die Missio canonica kann nach bestandener pädagogischer Prüfung (II. Staatsprüfung) auf Antrag verliehen werden.
4. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Das Formblatt sieht vor:
 - a) Angaben zur Person:
 - b) die Versicherung des Bewerbers, daß er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche erteilen wird;
 - c) Namen und Anschriften der Persönlichkeiten, die für den Bewerber Referenzen abgeben können. Von ihnen soll wenigstens einer Priester sein.Beizufügen sind dem Antrag:
Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung.
5. Die Anträge bearbeitet im Auftrag des Bischofs die Schulabteilung.
In besonders gelagerten Fällen wird der Antrag dem Bischof — über eine von ihm berufene Kommission — zur persönlichen Entscheidung vorgelegt.
6. Die Missio-Kommission muß personell so zusammengesetzt sein, daß die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist. Der Betroffene hat das Recht, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Kommission werden dem Bischof für seine Entscheidung vorgelegt.
7. Kriterien für eine Verleihung der Missio canonica:
 - a) Der Religionslehrer ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Kirche zu erteilen.
 - b) Der Religionslehrer beachtet katholische Grundsätze in der persönlichen Lebensführung.
8. Bei Annahme der Bewerbung erteilt der Bischof die Missio canonica im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Ablehnung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt.
9. Das Entzugsverfahren entspricht sinngemäß der Verleihung.
10. Die Missio canonica gilt für die (Erz-)Diözesen des jeweiligen Bundeslandes, dem der Antragsteller zugehört. Ein eventueller Entzug wird allen Ordinariaten des jeweiligen Bundeslandes und der zum Zeitpunkt der Entziehung zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.
11. Die Texte der „Kirchlichen Unterrichtserlaubnis“ und der „Missio canonica“ sind in allen (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik, einschließlich West-Berlins, einheitlich.

Anlage I

Entwurf

Der Bischof von

Herrn
(Vorname, Name, bei Frauen Geburtsname)

geb. am in

erteile ich die

MISSIO CANONICA

für den katholischen Religionsunterricht
an (Schulform) in der Diözese

....., den

Az.:

Bischof von

Nr. 242 Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“

I. Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica

1. Kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica werden nach bestandenen Prüfungen auf Antrag durch den Diözesanbischof verliehen.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Missio canonica ist die schriftlich erklärte Bereitschaft des Antragstellers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.

II. Verfahren in besonderen Fällen

1. Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica stattzugeben, gilt folgende Verfahrensregelung:
 - a) der Antragsteller wird über Inhalt und Umfang der Bedenken und — soweit wie möglich — über eventuelle Zeugen für die Bedenken schriftlich unterrichtet. Er ist auch über die Begründung der Bedenken im einzelnen zu informieren.
 - b) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Stellungnahme abzugeben.
2. Bleiben die Bedenken dennoch bestehen, wird eine durch den Diözesanbischof eingesetzte Missio-Kommission angerufen.
3. Der Missio-Kommission gehören an:
 - a) Vertreter des Bischofs.
 - b) Vertreter der Religionspädagogik, und zwar wenigstens ein Vertreter der jeweils betroffenen Schulform.
 - c) Vertreter theologischer Disziplinen. Diese sollten Hochschullehrer sein.
4. Die Vertreter zu Ziffer 3 b werden in der Regel von den Verbänden auf Zeit gewählt und dem Bischof vorgeschlagen.
5. Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer Person seines Vertrauens als Beistand bedienen.
6. Ein Mitglied der Missio-Kommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit von einer der beteiligten Stellen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
7. Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für die Erteilung oder Ablehnung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica und fügt gegebenenfalls ein Minderheitenvotum bei.
8. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica werden dem Antragsteller durch den Bischof die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für seine Entscheidung ausschlaggebend sind.